



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 26

13. Juli 2018

---

## 15. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009

**Vom 13. Juli 2018**

*Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Juli 2018 die nachfolgende 15. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 13. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.*

**Artikel 1**    **15. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 14. Änderungsordnung vom 21. Juli 2017**

### **Masterstudiengang Unterrichts- und Schulentwicklung**

1.        In „Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen“ werden nach § 118 die folgenden neuen Regelungen für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WS 2019/2020] eingefügt:

„23. Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*  
[ab WS 2019/2020]

### **§ 119 Ziele des Studiums**

(1)        Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* zielt darauf ab, an Schulen tätige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, systema-

tisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben. Im Studiengang sollen daher die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

1. Fähigkeit, das Spektrum professionellen Handelns von Lehrkräften auf der Ebene des Unterrichts, im Kontext von Schulentwicklungsprozessen und der Rahmenbedingungen des Bildungssystems aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven zu reflektieren,
2. Kenntnis wissenschaftlicher Bezugstheorien einer Didaktik des individualisierten und kooperativen Lernens bzw. der Inklusionspädagogik,
3. Fähigkeit, die Reichweite und Grenzen unterschiedlicher didaktischer Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in der pädagogischen Praxis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur kritisch zu reflektieren,
4. Kenntnis aktueller Theorien und Methoden zu Organisation und Management bzw. Innovations- und Veränderungsmanagement im Zusammenhang von Schule und Unterricht, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung,
5. Fähigkeit, aktuelle Forschungsbefunde zu inklusiven Schulsystemen, zur Ganztagspädagogik und zur Unterrichtsforschung in ihrem beruflichen Handeln zur Planung, Konzeption, Evaluation und Reflexion von Projekten zur Schul- und Unterrichtsentwicklung einzusetzen,
6. Kenntnis professioneller und kooperationsorientierter Strategien der Unterrichts- und Schulentwicklung an Schulen und Fähigkeit ihre Umsetzung zu planen,
7. Kenntnis von Methoden zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken im Hinblick auf Schul- und Unterrichtsentwicklung.

### **2. Fachpraktische Kompetenzen**

1. Fähigkeit, effiziente Lern- und Arbeitstechniken zur Erfassung, Analyse, methodischen Bearbeitung sowie zur kollegialen Reflexion von Problemen der beruflichen Praxis einzusetzen,
2. Fähigkeit, Projekte zur Unterrichts- und Schulentwicklung zu konzipieren (z.B. bei der Entwicklung der Lern- und Organisationskultur an Ganztagschulen bzw. inklusiven Schulformen) und in Abstimmung mit den Beteiligten zielgerichtet durchzuführen und zu evaluieren,
3. Fähigkeit, Individuen, Gruppen und Institutionen bei der Entwicklung, Planung, Durchführung, Evaluation und Optimierung von Bildungsprozessen anzuleiten, zu unterstützen, zu beraten und Veränderungsprozesse zu begleiten,
4. Kenntnis theoretischer Grundlagen eines konstruktivistischen Verständnisses von Lernen und die Fähigkeit, diese bei Lehr-/Lernprozessen und der Planung von Lernumgebungen zu berücksichtigen,
5. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, didaktische Konzepte des individualisierten und kooperativen Lernens gezielt auszuwählen und einzusetzen, um die einzelnen Lernenden bestmöglich zu fördern,
6. Fähigkeit, didaktische Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen zu implementieren und zu evaluieren,
7. Fähigkeit, Lehrende dabei zu unterstützen, Strukturen und Rahmenbedingungen für Inklusion und Ganztagspädagogik zu schaffen und konkrete Maßnahmen der Lern- und Entwicklungsförderung sowie der Binnendifferenzierung zu gestalten,
8. Fähigkeit, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher

und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen.

### 3. **Forschungsmethodische Kompetenzen**

1. Kenntnis zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation, um Bildungsprozesse von Individuen, Gruppen und Organisationen zu analysieren und zu evaluieren,
2. Fähigkeit, Studien der empirischen Bildungsforschung hinsichtlich ihrer methodischen Qualität und Aussagekraft einzuordnen und kritisch zu beurteilen,
3. Fähigkeit, die Qualität der Leistungen von Einrichtungen in den Berufsfeldern systematisch und in partizipativer Weise zu hinterfragen, zu bewerten und die Ergebnisse zu kommunizieren,
4. Fähigkeit, auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue Fragestellungen zur Unterrichts- und Schulentwicklung abzuleiten, in Forschungsdesigns zu überführen und Forschungsprojekte durchzuführen.

### 4. **Selbst- und Sozialkompetenzen**

1. Fähigkeit, in multiprofessionell zusammengesetzten Teams mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Schulsystems produktiv arbeitsteilig zusammenzuarbeiten,
2. Teamfähigkeit und Kenntnis der Bedeutung kollegialer Kooperation für Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse an Schulen und in beruflichen Netzwerken,
3. Kenntnis der Bedeutsamkeit einer wertschätzenden Kommunikations- und Lernkultur für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Lernleistungsfähigkeit,
4. Fähigkeit, eigene Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren und kritisch reflektiert, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren,
5. Fähigkeit, Feedback professionell anzunehmen und daraus Konsequenzen für eigenes Handeln und Auftreten zu ziehen,
6. Fähigkeit, auftretende Konflikte in Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen zu erkennen und professionell und sachlich zu lösen,
7. Fähigkeit, sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen und Settings einzustellen und diese aktiv mit zu gestalten,
8. Fähigkeit, sich selbständig die für ihre Unterrichts- und Schulentwicklungsarbeit erforderlichen aktuellen Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen,
9. Fähigkeit, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* in 4 Modulen (vgl. Anlage 2.31). Diese Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung orientierte Studienelemente. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

## **§ 120 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Für jene Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines zur Zulassung erforderlichen Studienabschlusses und ggf. eines dem vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt weniger als 240 ECTS-Punkte erworben haben, regelt die „Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*“ vom 13. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf das dem Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* jeweils vorgela-

gerte Studium. Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* selbst ist in den nachfolgenden Absätzen geregelt. Eine Anrechnung sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber ist nur möglich, sofern dafür jeweils ein separater Zeitraum der beruflichen Tätigkeit im erforderlichen Umfang nachgewiesen wird und die sonstigen Kriterien zur Anrechnung erfüllt sind.

- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft oder pädagogische Kraft in den Handlungsfeldern des Unterrichts, Erziehens, Organisierens, Planens oder Innovierens an einer Schule erworben wurden, können nach Maßgabe von Abs. 3 für die in Anlage 3.5.1 aufgeführten einschlägigen Module angerechnet werden.
- (3) Die in Abs. 2 genannte berufliche Tätigkeit muss an einer schulischen oder pädagogischen Einrichtung geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss in einem mindestens zwei Jahre Vollzeit umfassenden Zeitraum einen Gesamtumfang von mindestens 540 Arbeitsstunden gehabt haben, im Falle einer Teilzeittätigkeit kann der Zeitraum bis max. vier Jahre umfassen, der Gesamtumfang der dabei mindestens geleisteten Arbeitsstunden bleibt gleich. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 2 und 3 von den in Anlage 3.5.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 12 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Masterstudium angerechnet werden.

## § 121 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* beträgt vier Semester (15 ECTS-Punkte pro Semester).
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 60 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* ergibt sich aus Anlage 1.31.
- (4) Im Studium werden berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet und erprobt, die Modellcharakter für die beruflichen Tätigkeiten haben. Theoretische und methodische Kenntnisse werden in handlungsorientierten Projekten miteinander verknüpft. Die Studierenden werden bei diesen Prozessen mithilfe einer webbasierten Lernplattform und mehrerer Präsenzphasen systematisch angeleitet und begleitet. Dabei wird sichergestellt, dass die Studierenden ihre während des Studiums fortgeführte Berufstätigkeit mit den Kenntnissen und Kompetenzen integrieren, die sie im Studium erwerben.
- (5) Im ersten Semester erfolgt eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, um den „Wieder“-Einstieg in ein Studium nach ggf. längerer Berufsphase sicherzustellen und forschungsmethodische Kernkonzepte zu aktualisieren und zu erweitern. Der aktuelle Forschungsstand zu inklusiven und ganztägigen Schulen wird vor dem Hintergrund bildungs- und schultheoretischer Grundfragen erörtert sowie mit der eigenen Bildungs- und Berufsbiographie in Beziehung gesetzt.
- (6) Das zweite Semester hat den Schwerpunkt in der Aufgabenentwicklung im individualisierten und kooperativen Unterricht. Die schulbezogenen Rahmenbedingungen, Veränderungen im Berufsfeld und Themenfelder der Schulentwicklung werden dazu in Beziehung gesetzt.
- (7) Im dritten Semester können in einem Projekt ausgewählte Ansätze der Schul- und Unterrichtsentwicklung individuell vertieft werden. Ziel ist jeweils die Erprobung von Schul- und Unterrichtsentwicklung im Kontext aktueller schulbezogener Problemperspektiven der

Erziehungswissenschaft. Weiterhin werden die forschungsmethodischen Kenntnisse und Kompetenzen vertieft und die Durchführung einer Masterarbeit vorbereitet.

- (8) Im vierten Semester wird im Rahmen der Masterarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet.

## § 122 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt die parallele Berufstätigkeit der Studierenden im Abschlusssemester.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung wird im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* nicht durchgeführt.

## § 123 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung des Moduls *Pädagogik der neuen Lernkultur* muss bestanden werden, ist jedoch nicht zu benoten. Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistung erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1;
  2. der Note für die Masterarbeit.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60% und Nr. 2 einen Anteil von 40%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Arts* (abgekürzt: M.A.).“

2. Der bisherige § 119 wird zu § 124.

3. In „Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen“ wird unmittelbar nach dem Titel von Abschnitt „12. Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*“ folgender Zusatz ergänzt: „[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum Sommersemester 2017]“.

4. In Anlage 1 wird nach Anlage 1.30 die folgende neue Anlage 1.31 eingefügt (s. nächste Seite):

**„Anlage 1.31      Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung***  
 [ab WS 2019/2020]

<b>Sem.</b>	<b>Module</b>
<b>1.</b> (WiSe)	<b>Pädagogik der neuen Lernkultur</b>
<b>2.</b> (SoSe)	<b>Didaktik und Schulentwicklung</b>
<b>3.</b> (WiSe)	<b>Professionsorientierte Vertiefung</b>
<b>4.</b> (SoSe)	<b>Studienabschluss</b>

**Erläuterungen:**

- Zeile            = Semester (pro Semester sind 15 ECTS-Punkte zu erwerben)  
 Zelle            = jedes Semester bildet ein Modul à 15 ECTS-Punkte“

5. In Anlage 2 wird nach Anlage 2.30 die folgende neue Anlage 2.31 eingefügt (siehe nächste Seiten).

**„Anlage 2.31 Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WS 2019/2020]**

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (S = Seminar; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Zahl bei SWS, multipliziert mit 15);

ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform)

SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen, Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
1. WiSe	Pädagogik der neuen Lernkultur	15	3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S	1	15	15	60	Portfolio (unbenotet)
			6	Unterrichtsentwicklung – Diversität als Ressource	S	2	30	90	60	
			3	Unterrichtsentwicklung – Individualisierung	Pro	-	-	90	-	
			3	Ganztagsbildung: Zeit und Raum für mehr	S	1	15	15	60	
	insgesamt 1 Modul	15	3 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			4	60	210	180	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	Didaktik und Schulentwicklung	15	6	Aufgabenkultur entwickeln: Leistung herausfordern und fördern	S	2	30	90	60	Projektbericht
			3	Schulentwicklung im Bildungsraum	S	1	15	45	30	
			3	Schulisches Change-Management	Pro	-	-	90	-	
			3	Kollegiale Kooperation und Pädagogische Professionalität	S	1	15	45	30	
	insgesamt 1 Modul	15	3 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			4	60	270	120	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
3. WiSe	Professionsorientierte Vertiefung	15	6	Methoden der Unterrichts- und Schulentwicklungs- forschung	S	2	30	90	60	Hausarbeit
			3	Planung und Management der Masterarbeit	Coll.	2	30	30	30	
			6	Vertiefung ausgewählter Ansätze der Schul- und Unterrichtsentwicklung	Pro	-	-	90	90	
	insgesamt 1 Modul	15	2 zu belegende Veranstaltungen und 1 Projekt			4	60	210	180	1 Prüfung
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	Studienabschluss	15	15	Masterarbeit	Apr	-	-	-	450	-
	insgesamt 1 Modul	15		keine Veranstaltung, Erstellung der Masterarbeit		-	-	-	450	-
							450			

Sem. $\Sigma$ 1-4	insgesamt 4 Module	60		8 zu belegende Lehrveranstaltungen, 3 Projekte und Erstellung der Masterarbeit		12	180 (10%)	690 (38%)	930 (52%)	3 Prüfungen u. Masterarbeit
							1.800"			

6. In Anlage 3 wird nach Anlage 3.4 die folgende neue Anlage 3.5 eingefügt:

## **„Anlage 3.5 Anrechnung beim Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* [ab WS 2019/2020]**

### **Anlage 3.5.1 Module des Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2019/2020) des 4-semesterigen weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 12 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Projekte) oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

#### **1. Semester**

- Modul M1 *Pädagogik der neuen Lernkultur*, Lehrveranstaltung *Unterrichtsentwicklung – Diversität als Ressource* (max. 3 von 6 ECTS-Punkten);
- Modul M1 *Pädagogik der neuen Lernkultur*, Lehrveranstaltung *Unterrichtsentwicklung – Individualisierung* (3 ECTS-Punkte).

#### **2. Semester**

- Modul M2 *Didaktik und Schulentwicklung*, Lehrveranstaltung *Schulisches Change-Management* (3 ECTS-Punkte);
- Modul M2 *Didaktik und Schulentwicklung*, Lehrveranstaltung *Kollegiale Kooperation und Pädagogische Professionalität* (3 ECTS-Punkte);
- Modul M2 *Didaktik und Schulentwicklung*, Lehrveranstaltung *Aufgabenkultur entwickeln: Leistung herausfordern und fördern* (max. 3 von 6 ECTS-Punkten).

#### **3. Semester**

- Modul M3 *Professionsorientierte Vertiefung*, Lehrveranstaltung *Methoden der Unterrichts- und Schulentwicklungsforschung* (max. 3 von 8 ECTS-Punkten.“

## **Allgemeine Änderungen, Aktualisierungen, Korrekturen**

### **Mündliche Modulprüfungsleistung**

7. In § 12 Abs. 4 wird in Satz 2 nach dem Wort „Prüfern“ ergänzt: „bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer“.

### **Anerkennungsregelungen**

8. a) In § 26 Abs. 1 wird in Satz 2 gleich nach dem Satzbeginn „Wesentliche Unterschiede sind ...“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.  
b) In § 26 wird der bisherige Abs. 6 gestrichen.  
c) Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist entsprechend anzupassen.  
d) Am Ende von § 26 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt, besteht eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn

- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
- mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- die Masterarbeit und/oder
- die mündliche Abschlussprüfung

anerkannt werden soll bzw. sollen oder die studiengangsspezifischen Bestimmungen hierzu besondere Festlegungen treffen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.“

### **Änderungen bei der Masterarbeit**

9. In § 16 wird Abs. 11 wie folgt geändert (Änderung unterstrichen):

„(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 22) und dass die Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die bzw. der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 und 2 identisch sind.“

### **Divers**

10. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 13. Juli 2018

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg